



Herisau, 20. Juni 2019/PLu/SKu

Gemeinde Wolfhalden: Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter der Wasserversorgung Lutzenberg; Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Lutzenberg stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung für die Gemeinde Lutzenberg sicher. Dafür werden auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wolfhalden diverse Quellen genutzt. Bereits 2002 wurden die Quellen aufgenommen, 2008 der Auftrag für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter vergeben.
2. Genutzt wird unter anderen die Quelle Nr. 30 Obergatter. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlage gewährleistet werden.
3. Die Quelfassung Obergatter liegt auf Parz. Nr. 1466 (Grundeigentümerin: Caderas-Bänziger Marlise, Obergatter 612, 9427 Wolfhalden).
4. Die Wasserversorgung Lutzenberg verfügt über die dinglichen Rechte an der zu schützenden Fassungsanlage (Grunddienstbarkeitsvertrag vom 27. Januar 1905 / 29. April 2004).
5. Die Fassung des Quellwassers erfolgt über eine Fassungsleitung (PVC 150) mit 30 m Länge. Die mittlere Quellschüttung wird mit ca. 24 l/min. angegeben. Damit kann rund ¼ (23 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Lutzenberg abgedeckt werden.
6. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundwasserschutzzonen Obergatter wurden keine die Standardabklärungen ergänzenden Markierversuche durchgeführt. Am 16. April 2010 wurden die Grundwasserschutzzonen Obergatter dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht und durch das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 4. Mai 2011 beurteilt. Mit Schreiben vom 15. September 2011 wurden die überarbeiteten Unterlagen ein zweites Mal beurteilt.



7. Die Informationsveranstaltung der Gemeinde Wolfhalden für die betroffenen Grundeigentümer fand am 29. November 2011 im Theoriesaal des Feuerwehrdepots in Wolfhalden statt.
8. Am 11. November 2016 wurden die Schutzzonendossiers abschliessend angepasst und aktualisiert.
9. Der Gemeinderat Wolfhalden genehmigte die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter zusammen mit den Grundwasserschutzzonen für weitere Quelfassungen zuhanden der Planaufgabe am 7. Februar 2017.
10. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter erfolgte vom 17. Februar 2017 bis am 20. März 2017.
11. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Wolfhalden sind beim Departement Bau und Volkswirtschaft zwei Einsprachen eingegangen. Die beiden Einsprachen wurden je mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 abgewiesen. Die Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft sind in Rechtskraft erwachsen.
12. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 hat die Gemeinde Lutzenberg die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.
13. Folgende Fassung soll geschützt werden:
Quelfassung Obergatter: *Quellenkataster kein Eintrag*
Die zu schützende Fassungsanlage liegt auf dem Gemeindegebiet von Wolfhalden.
14. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:
 - Schutzzonenplan um die Quelfassung Obergatter vom 11. November 2016 (inkl. Gefahrenkataster)
 - Schutzzonenreglement um die Quelfassung Obergatter vom 11. November 2016
 - hydrogeologischer Bericht vom 11. November 2016

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach



Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan um die Quelfassung Obergatter der Wasserversorgung Lutzenberg wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich eine Wohnliegenschaft mit Hobbytierhaltung und Abwasseranlagen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfungen bis am 11. November 2016 vorgenommen Änderungen ausgearbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement um die Quelfassung Obergatter der Wasserversorgung Lutzenberg kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Artikel 32 des Schutzzonenreglements um die Quelfassung Obergatter werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Lutzenberg, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst und ergänzt (neuer Eintrag).

3. Die Gewässerschutzkarte Wolfhalden wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Obergatter sowie der sie umgrenzende Gewässerschutzbereich A_u ergänzt.

4. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Obergatter werden aufgehoben.

5. Anmerkung im Grundbuch.



6. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Lutzenberg, Gitzbüchel 192, 9428 Lutzenberg*
- Grundbuchamt Wolfhalden, Weidstrasse 4b, Postfach 113, 9410 Heiden**
- Gemeinderat Wolfhalden*
- Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **24. Juni 2019**

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzzonendossier
 - * - 1 Schutzzonenplan um die Quelfassung Obergatter mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement Quelfassung Obergatter mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Hydrogeologischer / Technischer Bericht
- ** - 1 Schutzzonenplan um die Quelfassung Obergatter mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassung Obergatter mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Wolfhalden

Ø DBV, AfU/PLu